



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XVII. Stück, ausgegeben und versendet am 1. Oktober 1917.

Inhalt: 168. Wechselblankette. 169. Rubelkurs, Änderung. — 170. Kerzenhandel. — 171. Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen. — 172. Petroleumbezug und Verwendung. — 173. Viehschlachtung. — 174. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Oktober 1917. — 175. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Silniczka Gem. Maluszyn. — 176. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Janów Gem. Potok Złoty. — 177. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Przerąb. — 178. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Żytno. — 179. Bestrafungen wegen Preistreiberei. — 180. Richt- u. Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Oktober 1917.

168.

Wechselblankette.

N^o 1962/Fin.

Laut Art. 113 des russ. Stempelgesetzes ist die Wechselstempelgebühr durch Verwendung des Stempelpapiers (Wechselblankette) zu entrichten. Die Bevölkerung wird angewiesen, diese Vorschrift genau einzuhalten.

Die Wechselblankette sind bei den Verschleissern von 5 Stempelmarken zu beziehen.

169.

Rubelkurs, Änderung.

№ 760/Liq.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. № 25133 vom 18. September 1917 Auf A. O. K. Qu. № 156701.

In Abänderung der Verordnung J. № 24282 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres festgesetzt:

100 Rubel - 240 Kronen, daher
100 Kronen - 41 Rubel 67 Kopeken.

170.

Kerzenhandel.

№ 18203.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden.

Die Kerzenkarten sind mit den Petroleumkarten erhältlich und werden gleichzeitig bei denselben Aemtern ausgegeben, wo Petroleumkarten erhältlich sind. Die Höhe des Quantum der Kerzenkarte wird seitens des Kreiskommandos bestimmt werden.

Zu diesem Zwecke haben sämtliche Kerzengeschäfte ihr lagerndes Quantum an Kerzen bis 30. September l. J. beim kom. Referenten des Kreiskommandos anzu-melden. Die angemeldeten Vorräte dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten zum Verkaufe gelangen.

Zu widerhandelnde werden auf Grund der M. V. St. XII Pkt. 61 vom 4. Juli 1917 § 9 vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder 6 Monaten Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

171.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen.

№ 17663.

Trotz der allgemeinen Kenntnis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrverbote belegt sind, über die Grenze zu bringen, wird bei Reisen aus der Schweiz nach Oesterreich noch immer der Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten.

Ein derartiger Fall, welcher sich erst kürzlich zutrug hat zugleich gezeigt, dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zollbehörden vor der Eröffnung und Durchsuchung des Reisegepäcks nicht schützt und hat überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben.

Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelnen bei einer eventuellen Reise in die Schweiz und zurück gemacht.

172.

Petroleumbezug und Verwendung.

№ 17.005/2.

Durch die, bereits erlassenen Verordnungen wird die Bevölkerung des Kreises nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass das Sparen mit Petroleum jedem Bewohner des Kreises im eigenen Interesse zur Pflicht gemacht wird. Grössere Vorräte von Petroleum dürfen in keinem Haushalte angehäuft werden, denn aus diesem Grunde entzieht der Betreffende seinem Mitmenschen das ihm ohnedies so knapp zugewiesene Quantum und schädigt den Armen, der nur kleine Quantitäten ankaufen kann.

Solche Vorräte werden falls dieselben vorgefunden, vom Kreiskommando enteignet im Sinne der Verordnung M. V. XII. St. Pkt. 61 vom 4. Juli 1917.

Zur einheitlichen Versorgung der Bevölkerung mit Petroleum werden Petroleumkarten eingeführt. Die Karte enthält 19 Abschnitte und zwar für jede Woche ab 2. September 1. J. bis 15. Jänner 1918 je einen Abschnitt. Ausserdem vier Abschnitte für Kerzen und zwar je einen für die Monate September, Oktober, November und Dezember. Die Karten werden in solche für Landbevölkerung (W), Stadtbevölkerung (M) und in Zuschlagskarten (D) geschieden. Die Kenntlichmachung dieser Karten erfolgt durch das Kreiskommando.

Die Höhe des Quantums einer solchen Feilkarte wird seitens des Kreiskommandos bestimmt.

Die Kleinverschleisser dürfen Petroleum nur auf Grund von Karten abgeben. Um einen weiteren Bezug von Petroleum bei Engrossisten zu erlangen, haben die Kleinverschleisser die abgeführten Karten dem Kontrollbüro Jakób Mittelman, Noworadomsk, abzugeben, woselbst sie eine Anweisung zum Engrossisten zum Bezuge von Petroleum erhalten.

In den Gemeinden ist der Kleinverschleisser nur das Gemeindefeldhilfskomitee, welches auch nur gegen Karten Petroleum abgeben darf. Die gesammelten Karten sind dem Kreishilfskomitee abzuführen, welches dieselben dem Kontrollbüro übergibt und welches hierauf auf Grund der abgeführten Karten seitens des Kreiskommandos, kommerz. Referat, die Bezugskarte resp. Ausgabekarte für Petroleum von der polnischen Handelszentrale erhält.

Alle Karten müssen beim Kontrollbüro einlaufen, nachdem das Kontrollbüro unmittelbar dem Kreiskommando untersteht und das Kreiskommando ausschliesslich allein nur die Kontrolle ausübt.

Alle Karten gelangen zur Verteilung in der Stadt durch das Kontrollbüro, in den Gemeinden durch die Gemeindefeldhilfskomitees. Die Gemeindefeldhilfskomitee erhalten die Karten vom Kreishilfskomitee, das Kreishilfskomitee erhält die Karten vom Kontrollbüro.

Alle diejenigen Engrossisten und Detailisten, welche bis jetzt den Bezug von Petroleum innehatten, verbleiben bis auf weiteres berechtigt zum Bezu-

ge von Petroleum. Jede der Verordnung zuwiderlaufende Gebahrung wird sowohl beim Engrossisten, wie beim Kleinhändler rücksichtslos mit dem sofortigen Entzuge der Konzession und Sperrung des Geschäftes gestraft.

Die Petroleumkarten sind nicht übertragbar und sind nicht als Kopfs sondern als Familienkarten zu betrachten. Ein Petroleumabschnitt berechtigt nur die Familie zum Einkaufe des darauf bezeichneten Quantum bei dem betreffenden Detailisten, welchem die Familie auf Grund ihrer Wohnung zugewiesen ist.

Im Sinne der erlassenen Verordnung werden zum Petroleumbezuge berechtigt sein:

I) Hauseigentümer, sofern sie amtlich zur Beleuchtung von Höfen, Gängen, Stiegen, und dgl. verpflichtet und einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind.

II) Haushaltungsvorstände, deren Wohnungen in keinem Raume Gas oder elektrisches Licht haben, die also einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, sowohl hinsichtlich der eigenen Wohnung wie auch der etwa in Aftermiete abgegebenen Wohnräume.

III) Gewerbetreibende, die in ihren Geschäfts- oder Betriebsräumen einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind.

IV) Wirtschaftsbesitzer, die zur notwendigsten Beleuchtung ihrer Wirtschaftsräume einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind.

V) Vorsteher von Aemtern, amtlichen Stellen, Anstalten und dgl. zum Zwecke der notwendigsten Beleuchtung der an Petroleum angewiesenen Amtsräume, sowie zur öffentlichen Beleuchtung, sofern dieselbe amtlich vorgeschrieben ist.

Ad I) Hauseigentümer erhalten, falls das Haus von 4 oder mehr Wohnungsinhabern bewohnt wird, für die Zwecke der Beleuchtung der Gänge, Stiegen etc. eine halbe bis eine ganze Karte D.

Ad II) Haushaltungsvorstände der Landbewohner erhalten eine Karte W., Haushaltungsvorstände der Stadtbewohner u. der Bewohner aus Intelligenzkreisen eine Karte M. ausserdem für jeden nachweisbar an Aftermieter vermieteten u. nicht gemeinsam benützten Wohnraum eine Karte W.

Ad III) Gewerbetreibende erhalten am Lande eine Karte W, in der Stadt eine Karte M und über begründetes Ansuchen nach Massgabe des Bedarfes und der Vorräte eine oder mehrere Zuschlagskarten D.

Ad IV) Wirtschaftsbesitzer erhalten nach Zahl und Grösse der zu beleuchtenden Wirtschaftsräume höchstens eine Zuschlagskarte D.

Ad V) Aemter, öffentliche Anstalten und dgl. haben ihren Bedarf gesondert anzusprechen. Hiebei ist auf grösste Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen, die Amtsstunden, der Schulbesuch etc. sind tunlichst auf die Zeit des Tageslichtes einzuschränken. Strassen, Plätze und dgl. nur in unbedingt notwendigem Ausmasse zu beleuchten.

Diejenigen Familien, welche elektrische Beleuchtung in ihren Wohnungen besitzen, sind zum Bezuge von Petroleum nicht berechtigt.

173.

Viehschlachtung.

№ 18408/55. Im Nachhange zur Kundmachung vom 24. November 1916 Exh. № 24643 und vom 27. Dezember 1916 № 27164 gestattete das k. u. k. Kreiskommando die Schlachtung von Haustieren aus der Gemeinde Maluszyn in der Schlachtstätte in Silniczka, aus den Gemeinden Masłowice und Przerąb in der Schlachtstätte in Przerąb, aus der Gemeinde Potok złoty in Janów und aus der Gemeinde Żytno in der Schlachtstätte in Żytno.

Infolgedessen ist in der im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 Stück XLVII verlaublichen Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk im § 1 die Gemeinde Masłowice und Przerąb und in der Schlachtordnung für das Schlachthaus Przyrów die Gemeinde Potok złoty zu streichen.

In der Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Wielgomłyny, verlaublich im Amtsblatte vom 31. Dezember 1916 Stück L unter № 267, ist im § 1 die Gemeinde Maluszyn und in der im Amtsblatte vom 2 Februar 1917 Stück IV unter № 29 veröffentlichten Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Gidle die Gemeinde Żytno zu streichen.

174.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Oktober 1917.

№ 14543/46. Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. № 246 bzw. vom 29. März 1917, № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Oktober 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren, wie folgt festgesetzt:

- 1) In der Schlachtstätte in Brzeźnica mit 6 Rindern, 2 Kälbern, 6 Schweinen und 8 Schafen,
- 2) in der Schlachtstätte in Działoszyn: mit 8 Rindern, 2 Kälbern, 12 Schweinen und 20 Schafen,
- 3) in der Schlachtstätte in Garnek: mit 4 Rindern, 2 Kälbern, 8 Schweinen und 10 Schafen,
- 4) in der Schlachtstätte in Gidle: mit 12 Rindern, 4 Kälbern, 16 Schweinen und 20 Schafen,
- 5) in der Schlachtstätte in Kobile wiel.: mit 4 Rindern, 2 Kälbern, 8 Schweinen und 10 Schafen,
- 6) im Schlachthause in Janów: mit 6 Rindern, 2 Kälbern, 6 Schweinen, und 20 Schafen,
- 7) in der Schlachtstätte in Kruszyna: mit 16 Rindern, 2 Kälbern, 16 Schweinen und 10 Schafen,
- 8) im Schlachthause in Noworadomsk, 160 Rindern, 20 Kälbern, 60 Schweinen und 140 Schafen,
- 9) im Schlachthause in Przyrów: mit 10 Rindern, 2 Kälbern, 12 Schweinen und 20 Schafen:
- 10) in der Schlachtstätte in Sulmierzyce: mit 6 Rindern, 2 Kälbern, 8 Schweinen und 10 Schafen,

11) im Schlachthause in Wancerzów: mit 20 Rindern, 2 Kälbern, 12 Schweinen und 20 Schafen,

12) in der Schlachtstätte in Wielgomłyny: mit 4 Rindern, 2 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen,

13) in der Schlachtstätte in Żytno: mit 4 Rindern, 2 Kälbern, 4 Schweinen und 8 Schafen,

14) im Schlachthause in Koniecpol: mit 12 Rindern, 2 Kälbern, 12 Schweinen und 20 Schafen,

15) in der Schlachtstätte in Przerąb: mit 8 Rindern, 2 Kälbern, 16 Schweinen und 20 Schafen,

16) in der Schlachtstätte in Silniczka: mit 8 Rindern, 2 Kälbern, 12 Schweinen und 20 Schafen.

175.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Silniczka Gem. Maluszyn.

№ 18408/55.

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Maluszyn ist nur in der Schlachtstätte in Silniczka gestattet.

§ 2.

Lautet wie in der Schlachtordnung für die Schlachtstätte Janów. §§ 3. bis einschliesslich § 13. wie in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 St. XLVII verlautbart wurde.

Die §§ 14 und 15 sind gleichlautend wie die im obzitierten Amtsblatte veröffentlichte Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

176.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Janów Gem. Potok Złoty.

§ 1.

№ 18408/55. Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der Gem. Potok Złoty ist nur in der Schlachtstätte in Janów gestattet.

§ 2.

Die Schlachtung der Tiere ist nur am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

Vor und nach dieser festgesetzten Zeit ist jedwede Schlachtung mit Ausnahme von aerarischem Vieh bedingungslos untersagt.

Die §§ 3. bis § 13. einschliesslich lauten wie in der Schlachtordnung für das

Schlachthaus in Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916. St. XLVII verlautbart wurde.

Die §§ 14 und 15 lauten wie die im obzitierten Amtsblatte veröffentlichte Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

177.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Przerąb.

§ 1.

№ 18408/55.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der Gem. Masłowice und Przerąb ist nur in der Schlachtstätte in Przerąb gestattet.

§ 2.

Lautet wie in der Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Janów, §§ 3 bis einschliesslich § 13 wie in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 St. XLVII verlautbart wurde.

Die §§ 14 und 15 sind gleichlautend wie die im obzitierten Amtsblatte veröffentlichte Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

178.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Żytno.

§ 1.

№ 18408/55.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der Gem. Maluszyn ist nur in der Schlachtstätte in Żytno gestattet.

§ 2.

Lautet wie in der Schlachtordnung für die Schlachtstätte Janów, §§ 3 bis einschliesslich § 13 wie in der Schlachtordnung für das Schlachthaus Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 St. XLVII verlautbart wurde.

Die §§ 14 und 15 sind gleichlautend wie die im obzitierten Amtsblatte veröffentlichte Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

179.

Bestrafungen wegen Preistreiberei.

Es wurden beim hies. k. u. k. Militärgerichte am 4. September 1917 folgende Personen wegen des Vergehens der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. M. G. G. vom 21. Feber 1917 M. J. № 8226/17 bestraft.

1) Pfarrer Vinzenz Marciniak aus Cielętniki, Gem. Dąbrowa wegen Verkaufes von einem halben Kor. Roggen um 26 Rubel, statt um 24 Kronen 15 hl zu einer Geldstrafe von 80 Kronen im Nichteinbringungsfalle derselben zum Arreste in der Dauer von 8 Tagen.

2) Ignatz Peter Nabialek, aus Przyrów wegen Verkaufes von 20 Pfund Hirsegrütze um 10 Rubel, statt um 19 Kronen 75 heller zu einer Geldstrafe von 80 Kronen im Nichteinbringungsfalle derselben zum Arreste von 8 Tagen.

3) Moszek Oppenhain aus Janow, wegen Mitschuld an dem Verkaufe des Ignatz Peter Nabialek aus Przyrów zu einer Geldstrafe von 60 Kronen im Nichteinbringungsfalle derselben zum Arreste von 6 Tagen.

№ 14555/14.

Martin Chodak, Grundwirt in Sady, Gemeinde Maluszyn, wurde wegen Vergehens der Preistreiberei im Sinne des § 1 der Verordnung des M. G. G. vom 21. Februar 1917, begangen dadurch, dass er am 30. Juni 1917 dem Johann Winckowicz aus Polichno $\frac{1}{2}$ Kor. Kartoffeln für 10 Rubel verkauft hat, im Disziplinarwege mit 5 tägigem Arrest bestraft.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Oktober 1917.

№ 17775/42.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1. X. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
„ ohne „	—	—	—	„	2	—	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	30	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett (beschlagnahmt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3	—	
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	80 % mehr am Markte
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend	—	—	—	„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.	—	—	—	„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„	3	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	—	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	—	—	—	
Truthühner	—	—	—	—	—	—	

80 %
mehr am
Markte

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	k.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Roggen Brotbackmehl	"	—	—	1 Pfund	—	48	} H.
Brot	"	—	—	"	—	39	
Kleie X	"	—	—	"	—	21	
Getreideabfälle	"						
Weizenfeinmehl u. Gries15%							
Weizenvollmehl 80%							
Weizenschrotmehl 96%							
Weizenbrotmehl 65%							
Roggenvollmehl 80%							
Roggenschrotmehl 96%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	66	
Magermilch	"	—	—	"	—	33	
Topfen	—	—	—	"	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	5	50	
Kochbutter	—	—	—	"	4	20	
Käse hart	—	—	—	"	—	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	"	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	24	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	20	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	50	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	25	
Zucker nichtraff.	—	—	—	"	1	24	
" raffiniert i. Brod	—	—	—	"			
" " Würfel				"			
" " Staub				"	1	28	
" " Krist.				"			
Gelber Zucker	—	—	—	"	1	04	
Salz weiss	—	—	—	"	—	17	
Salz grau	—	—	—	"	—	17	
Pfeffer	—	—	—	"	—	—	
Kümmel	—	—	—	"	1	88	
Speiseöl	—	—	—	"	—	60	
Essig	—	—	—	1 Quart	—	60	
Essigessenz	—	—	—	—	2	—	
Honig	—	—	—	—	3	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.=	—	—		25	—	
" " "	6.1 Pud	—	—	1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	20	
Zwiebel	—	—	—	"	—	60	
Knoblauch	—	—	—	"	2	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	"	—	40	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—	—	40	
Gurken	—	—	—	—	—	25	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	40	
Schwarzbeeren				"	—	60	
Pflaumen				"	—	52	
Pflaumen (gedörnt)				"	1	—	
Birnen am Markte				"	—	48	
Äpfel				"	—	42	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Liter	—	—	"	1	40	
Rum	"	—	—	"	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	"	38	—				
Kühe	"	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	28	—				
Schweine	"	60	—				
Schafe	"	30	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	16	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	"	—	—	"	—	66	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen						—	
Pferdebohnen						—	
Kleie ab Mühle					7	50	
Häksel							
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m ³	—	—	—	1 m ³	16	—	
Steinkohle Kor.	—	—	—	1Pud	1	25	
Koks	—	—	—	"	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.	—	40**	
Brennspiritus	—	—	—	1liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Kriegsseife	—	—	—	1/5 Pf.	1	—	
Kernseife	—	—	—	1 Pfd.	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	"	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80	

**) Petroleum Preise in den Gemeinden:

- 1) Brudzice, Dmenin, Dobryzyce, Gidle, Goslawice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 42 h.
- 2) Brzeznica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 43 h.
- 3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerab, Przyrów, Wancorzów, Wielgomłynny 44 h
- 4) Działoszyn, Kielczyglów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 45 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.